



Erstbeurteilung von Unterkünften für Vertriebene

1. Anwendungsbereich

Die nachstehende Checkliste versteht sich als Arbeitshilfe und dient einer Erstbewertung. Sie ersetzt keine bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren und die Tiroler Bauordnung bleibt unberührt. Die nachstehenden Punkte sollen die Belange des baulichen, technischen sowie des organisatorischen Brandschutzes behandeln und eine Hilfestellung zur Erstbeurteilung von Flüchtlings- und Vertriebenenunterkünften darstellen. Auf den § 54 der Tiroler Bauordnung 2018 i.d.g.F. wird verwiesen.

2. Grundsätzliche Fragestellungen vor der Bewertung

2.1 Genehmigungsstand des Gebäudes?

Bei der Erstbeurteilung ist grundsätzlich immer vom jeweiligen Genehmigungsstand des Objektes auszugehen und dieser augenscheinlich zu prüfen. So ist ein Wohngebäude als solches und ein Beherbergungsbetrieb als solcher anzusehen. Beide Nutzungsarten eignen sich für die Unterbringung von Vertriebenen/Flüchtlingsen, haben jedoch unterschiedliche Anforderungen an den Brandschutz.

genehmigte Wohnobjekte / Wohnanlagen:

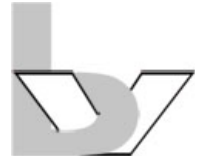
Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die Wohneinheiten einer genehmigten Wohnanlage durch bauliche Brandschutzmaßnahmen zueinander getrennt sind und bei genehmigungskonformen Betrieb keine zusätzlichen baulichen Maßnahmen erforderlich sind. Sehr woll ist es erforderlich organisatorische und allenfalls auch technische Brandschutzmaßnahmen festzulegen.

genehmigte Beherbergungsobjekte:

Bei klassischen Beherbergungsobjekten (Hotels, Pensionen etc.) kann davon ausgegangen werden, dass diese Objekte mit einem Brandfrüherkennungssystem (automatische Brandmeldeanlage) ausgestattet sind und infolgedessen bei genehmigungskonformen Betrieb keine zusätzlichen baulichen Brandschutzmaßnahmen erforderlich sind.

sonstige genehmigte Objekte (Betriebsbauten, Lagerhallen, Sondergebäude etc.)

Bei Objekten, bei welchen die vorliegenden Genehmigungen eine Wohnnutzung oder Beherbergung nicht beinhalten, ist von einer Nutzungsänderung auszugehen. Daraus folgend müssen die baulichen, technischen sowie organisatorischen Brandschutzmaßnahmen im Hinblick auf die Nutzungsänderungen unter Berücksichtigung der Tiroler Bauordnung sowie der Technischen Bauvorschriften berücksichtigt werden.



Neuerrichtung von Containeranlagen und Zelthallen

Bei einer Neuerrichtung einer Containeranlage, Zelten und Zelthallen ist der §54 TBO i.d.j.g.F anzuwenden. Dabei sind bauliche, technische sowie organisatorische Maßnahmen zu berücksichtigen, wobei die Beurteilung der Maßnahmen objektbezogen erfolgt und gegebenenfalls von den TBV 2016 und den darin verbindlich erklärten OIB Richtlinien (2019) abgewichen werden kann.

3. Erforderliche Brandschutzmaßnahmen bei genehmigten Objekten

3.1 Bauliche Brandschutzmaßnahmen

- Bei genehmigten und bescheidkonform betriebenen Objekten ist vom Genehmigungsstand auszugehen und sind daraus folgend keine zusätzlichen bauliche Brandschutzmaßnahmen erforderlich.
- Türen im Verlauf der Fluchtwege – insbesondere die Hauptaustangstüren sind so einzurichten, dass diese zu jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel öffnebar sind. Erforderlichenfalls sind geeignete Fluchttürbeschläge zu verwenden.

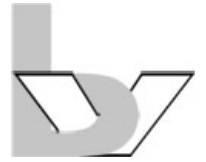
3.2 Technische Brandschutzmaßnahmen

- Bei Wohnobjekten sind – sofern nicht bereits vorhanden – batteriebetriebene Rauchwarnmelder in allen Aufenthaltsräumen sowie in Fluchtwegen, welche durch Aufenthaltsräume führen zu montieren.
- Bei Beherbergungsgebäuden sind die bereits installierten Brandfrüherkennungsanlagen auf ihre Funktion hin zu überprüfen lassen und gegebenenfalls zu ergänzen, wobei ab einer Anzahl von 50 zur Verfügung gestellten Betten zwingend kommunizierende Rauchwarnmelder z.B. in Form einer „Funkbrandmeldeanlage“ vorzusehen sind.
- Die bereits vorhandenen Fluchtwegorientierungsbeleuchtungen sind auf ihre Funktion hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Bei fehlender Fluchtwegbeleuchtung in Wohnobjekten sind nachleuchtende Fluchtwegorientierungskennzeichnungen anzubringen.

3.3 Organisatorische Brandschutzmaßnahmen

- Für Unterkünfte mit mehr als 50 aufgenommenen Personen ist ein Brandschutzbeauftragter gemäß TRVB 117 O, welcher für die Belange des organisatorischen Brandschutzes zuständig ist, namhaft zu machen.
- Ausarbeitung einer Alarmorganisation und Berücksichtigung der Parameter Erreichbarkeit und Bereitschaftsdienst vor Ort sowie außerhalb der Anwesenheitszeiten unter Einbindung der Betreuungspersonen

MERKBLATT VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ BVS - TIROL



- In den Objekten sind mehrsprachige (Muttersprache) Hinweisblätter „Verhalten im Brandfall“ an gut sichtbarer Stelle anzubringen und die Bewohner*innen dahingehend durch Betreuungspersonen zu unterweisen.
- Es sind mehrsprachige (Muttersprache) Brandschutzordnungen zu erstellen. Als Vorlage kann die TRVB 119 O herangezogen werden. In der Brandschutzordnung ist insbesondere auch der Umgang mit elektrischen Heizgeräten, Tauchsiedern, Wasserkochern u.Ä. festzulegen.
- Für die Objekte ist ein striktes Rauchverbot zu erlassen und sind definierte Raucherplätze im Freien mit entsprechenden Sicherheitsabfallbehälter bereitzustellen.
- Für jedes Objekt ist die Festlegung eines Sammelplatzes im Freien erforderlich.
- Gänge und Treppen, welche als Fluchtweg dienen sind brandlastfrei zu halten.
- Die Einsatzkräfte (wie Feuerwehr und Rettung) sind nachweislich über das Vorhandensein von Unterkünften für die Beherbergung zu informieren und zu unterweisen.

3.4 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- Für die Entstehungsbrandbekämpfung sind im Bereich von Aufenthaltsräumen Nass- bzw. Schaumlöcher bereitzuhalten, wobei die Art, Anzahl und Aufstellungsorte mit der Feuerwehr nach den Kriterien der TRVB 124 F abzusprechen sind. Weiters sind im Bereich von Kochstellen Löschdecken zur Verfügung zu stellen.
- Vorhandene Mittel der erweiterten Löschhilfe (Wandhydranten) sind auf ihre Funktion zu überprüfen und gegebenenfalls in Stand zu setzen.
- Vor Belegung ist eine Begehung mit dem örtlichen Feuerwehrkommando durchzuführen. In diesem Zuge sind weiters die vorhandenen Flächen für die Feuerwehr zu definieren.

4. Vorgehen bei festgestellten Abweichungen zum Genehmigungsstand

Sollte sich herausstellen, dass das Objekt wesentlich vom Genehmigungsstand abweicht, sollte ein Lokalausweis durch die Baubehörde koordiniert werden. Bei dieser wäre es sinnvoll einen hochbautechnischen Sachverständigen, einen brandschutztechnischen Sachverständigen sowie eine Führungskraft der zuständigen Feuerwehr beizuziehen. Sodann erfolgt vor Ort eine Befundung und es werden unter anderem die erforderlichen Maßnahmen festgelegt, sodass der Personenschutz für die Dauer der Unterbringung gewährleistet werden kann. Der Sachwertschutz wird nicht berücksichtigt. Daraus folgend können durchaus Abweichungen zur TBV 2016 und den darin als verbindlich erklärten OIB Richtlinien (Ausgabe 2019) im Kombination mit dem § 54 TBO 2018 akzeptiert werden.